

Redaktion u. Expedition:
Berlin SW 68, Lindenstr. 8
Tel. A7 Dönhoff 292-297

Erscheint täglich außer Sonntags
Zugleich Abendausgabe des „Vorwärts“. Bezugspreis
für beide Ausgaben 75 Pf. pro Woche, 3,25 M. pro
Monat (Bausen 87 Pf. monatlich für Zustellung ins Haus)
Im voraus zahlbar. Postbezug 3,97 M. einschließlich
60 Pf. Postgebühren- und 72 Pf. Postbestellgebühren.

Spätausgabe des „Vorwärts“

Einzelgenpreis:
Die 10 Pf. 100
meterlange 30 Pf.
Die Restmenge
kostet 2 Mark.
Abgabe n. Tarif.



Neue Verfassungskonflikte

Ueberwachungsausschuß zitiert Papen — aber er kommt nicht. Verfassungswidrige Haussuchungen im Reichstag

Am Dienstagvormittag trat unter dem Vorsitz des Abg. Löbe (Zsp.) der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung zusammen. Seine Mitglieder und Stellvertreter, insgesamt 56 Abgeordnete, waren vollzählig erschienen. Für die Reichsregierung nahm nur Ministerialdirektor Gottheiner teil. Zahlreiche Vertreter der Länder, darunter für die rechtmäßige preussische Regierung, der Ministerialdirektor Dr. Vadi, waren anwesend.

Abg. Löbe eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Schilderung der Vorgänge, die am Montag zur Auflösung des Reichstags geführt haben. Zunächst erhält Ministerialdirektor Dr. Gottheiner das Wort. Er verlas folgende

Erklärung der Reichsregierung:

Die Reichsregierung hält daran fest, daß das Vorgehen des Reichstagspräsidenten in der gestrigen Sitzung des Reichstags mit der Reichsverfassung und mit der Geschäftsordnung des Reichstags nicht vereinbar ist. Nach Artikel 33 Absatz 3 der Reichsverfassung haben die Vertreter der Reichsregierung das verfassungsmäßige Recht, auch außerhalb der Tagesordnung, d. h. auch nach Schluß der Debatte und zu jedem beliebigen Gegenstande das Wort zu ergreifen. Entgegen dieser Bestimmung hat der Reichstagspräsident trotz wiederholter Worterteilung dem Reichskanzler das Wort nicht erteilt, obwohl eine Abstimmung noch nicht begonnen hatte.

Infolge dieses Verhaltens des Reichstagspräsidenten war der Reichskanzler genötigt, die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten, die die Auflösung des Reichstags verfügte, in der Weise dem Reichstage zu übermitteln, daß er sofort nach der wiederholten Ablehnung der Worterteilung die Urkunde dem Reichstagspräsidenten übergab. Mit der Übergabe der Urkunde trat die Auflösung in Wirksamkeit.

Ingeachtet dieser klaren Rechtslage hat der Präsident des Reichstags an den Reichskanzler in den gestrigen Abendstunden folgendes Schreiben gerichtet:

„Der Präsident des Reichstags.
Journ.-Nr. I 23 41.

Berlin NW. 7., den 12. September 1932.

An den Herrn Reichskanzler. Hier.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 12. September 1932 auf Grund der Anträge Torgler und Genossen — Nr. 118, 119 und 44 der Druckfächer — mit 512 bei 559 abgegebenen Stimmen beschlossen:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 425) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

2. Die Verordnung der Reichsregierung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 433) erlassen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wahlfahrtskosten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

3. Der Reichstag entzieht der Reichsregierung v. Papen das Vertrauen.
gez.: Göring.

Die Reichsregierung ist jederzeit bereit, mit dem nach Artikel 35 der Reichsverfassung gestellten Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung zu verhandeln. Sie muß es jedoch ablehnen, in solche Verhandlungen einzutreten, ehe nicht der Reichspräsident sein Schreiben vom 12. September 1932 — I 2341 — zurückergeben hat.

Unmittelbar nach Abgabe der Erklärung verließ Ministerialdirektor Gottheiner unter dem Gelächter der Sitzungsteilnehmer den Saal.

(Fortsetzung auf der 2. Seite.)

„Pulververschöörung“ im Reichstag Polizei dringt ein, sucht Bomben und beschlagnahmt Bücher

Der Polizeipräsident teilt mit: „Auf Grund einer bei der Polizei eingegangenen zuverlässigen Nachricht hat in der letzten Nacht um 23.30 Uhr der stellvertretende Leiter der Abteilung, Regierungsrat von Werder, eine Durchsuchung im Reichstag angeordnet, da der dringende Tatverdacht eines Sprengstoffattentats vorlag. Die Untersuchung konnte dem Herrn Reichstagspräsidenten und dem Herrn Polizeipräsidenten vorher nicht angekündigt werden, da beide Herren fernmündlich nicht zu erreichen waren. Die Durchsuchung war um 1.30 Uhr beendet. Es wurden die Keller des Reichstags und die Fraktionsräume der kommunisti-

chen Partei durchsucht. Der nach kurzer Zeit eintreffende Direktor der Reichstagsverwaltung, Geheimrat Galle, erhob gegen die Durchsuchung energischen Protest und teilte mit, daß er die Angelegenheit heute bei den zuständigen Stellen des Reichstages zur Sprache bringen werde. Da Regierungsrat von Werder annehmen mußte, daß Gefahr im Verzuge war, hat er trotz des Protestes von Geheimrat Galle die Durchsuchung weiter fortgesetzt. Hinweise auf ein Sprengstoffattentat sind nicht gefunden worden. In den Fraktionszimmern der kommunistischen Partei wurden zwei Zerkungsschriften sowie ein Buch, das sich mit Eisenbahnen beschäftigt, beschlagnahmt. Der Polizeipräsident hat eine Untersuchung der Angelegenheit in die Wege geleitet.“

Bomben gesucht, aber drei Bücher mitgenommen, darunter — wie gefährlich! — ein Buch über Eisenbahnbau, das ist eine höchst merkwürdige Angelegenheit, bei der nicht einmal Herrn Melcher wohl zu sein scheint!

Schärfster Protest des Ueberwachungsausschusses.

In der Nacht von Montag zu Dienstag sind die Räume der kommunistischen Fraktion im Reichstag durch 40 Beamte der Kriminalpolizei durchsucht worden. Dieser Vorgang wurde vom Abg. Torgler (Komm.) in der Sitzung des Ueberwachungsausschusses zur Sprache gebracht. Er erklärte dabei, die Reichstagsbeamten seien von Polizeibeamten gezwungen worden, sich an der Aktion zu beteiligen. Es seien im Fraktionszimmer die Schränke von den Reichstagsbeamten geöffnet und von den Polizeibeamten durchsucht worden, ebenso die Schränke in den kleinen Arbeitszimmern der kommunistischen Abgeordneten. Das Eindringen der Polizei sei ohne Genehmigung des Reichstagspräsidenten, dem die Polizeigewalt im Hause zusteht, erfolgt. Es sei nichts gefunden und nichts mitgenommen worden.

Präsident Göring erklärte, daß er von dem Vorgang nicht unterrichtet worden sei. Die Polizei sei ohne seine Genehmigung ins Reichstagsgebäude eingedrungen.

Auf seine Vorstellung beim Polizeipräsidenten habe dieser erklärt, daß auch er von dem Vorgehen der Beamten nichts gewußt habe.

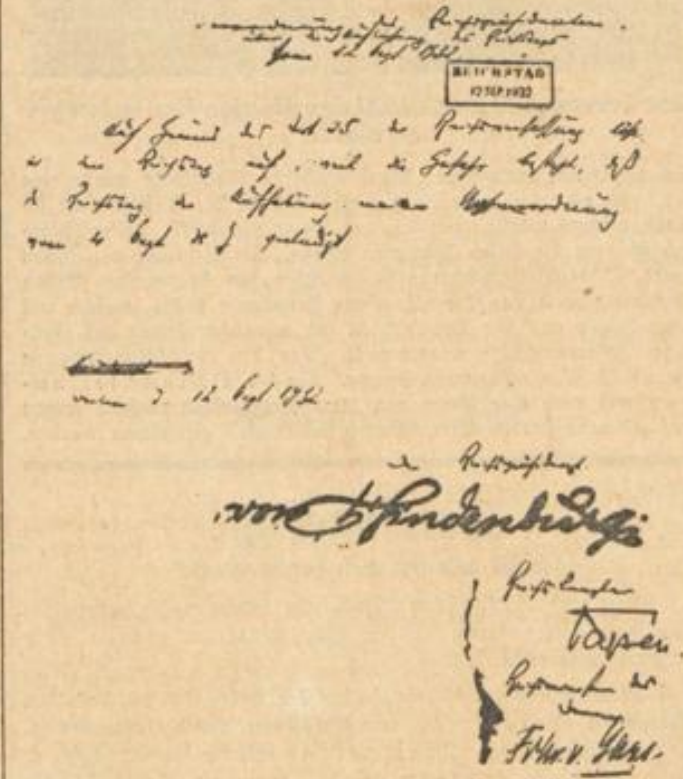
Regierungsrat von Werder habe die Aktion auf eigene Verantwortung übernommen. Nach der Darstellung Werders hätte der dringende Verdacht bestanden, daß das Reichstagsgebäude in die Luft gesprengt würde. Die Durchsuchung hätte dem Präsidenten vorher nicht angekündigt werden können, da er nicht zu erreichen gewesen sei. Der Präsident legte gegen das Vorgehen der Polizei schärfste Verwahrung ein und erklärte, er sei bereits mit der preussischen Regierung in Verbindung getreten, um die Bestrafung der Schuldigen zu verlangen. Er überlege auch, ob er sich wegen dieses Vorganges mit der Reichsregierung in Verbindung setzen solle.

Der folgende von den Kommunisten gestellte Antrag wurde sodann gegen die Stimmen der Deutschnationalen bei Stimmenthaltung des Zentrums angenommen:

„Der Ausschuß stellt fest, daß die in der Nacht des 12. zum 13. September in den Büros der kommunistischen Reichstagsfraktion von der Kriminalpolizei durchgeführte Haussuchung ein eklatanter Bruch der Abgeordnetenimmunität ist. Der Ausschuß verlangt die sofortige Bestrafung der für die Durchführung Verantwortlichen.“

Das Auflösungsdekret.

Das Auflösungsdekret unterscheidet sich in der Form sehr wesentlich von früheren Auflösungsdekreten. Aus dem Aussehen läßt sich erkennen, daß Herr von Papen offenbar im Besitz eines in Neudruck ausgestellten Blankoformulars für die Auflösung war, in das der Text der Begründung einzulassen war.



Die Zeile: Neudruck, d. ist durchgestrichen und durch die Worte „Berlin, d. 12. Sept. 1932“ ersetzt worden.

Angesichts dieser Form des staatsrechtlich wichtigen und interessanten Dokuments erhebt sich die Frage, ob die Formulierung der Auflösungsgründe dem Ermessen des Reichskanzlers überlassen war, und ob der Reichspräsident diese sonderbare, unzulängliche Begründung, die mit dem Sinn der Verfassung und den Rechten des Reichstags kollidiert, ausdrücklich gutgeheißen hat.

